Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

9. Jahrgang | Baruth/Mark, den 11. November 2015 | Nummer 12

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung des Hinweises auf Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk, gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage, gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft und gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen Seite 2

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemlitz Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Teilnehmerversammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung und Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Christinendorf, Verfahrensnummer: 3002 V Seite 4

Information über die Auslegung des Genehmigungsbescheides Nr. 50.015.00/14/1.6.1G/RS -Antrag der e-wikom Windpark Fläming II GmbH & Co.KG vom 20.01.2014, zuletzt geändert am 27.11.2015 - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windkraftanlagen in der Stadt Baruth/Mark OT Petkus Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
  am 25.11.2015
  um 19.00 Uhr
  im Sitzungssaal
  der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
  am 07.12.2015
  um 19.00 Uhr
  im Sitzungssaal
  der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
  am 02.12.2015
  um 19.00 Uhr
  im Sitzungssaal
  der Stadtverwaltung
- **Werksauschuss:**
  am 30.11.2015
  um 19.00 Uhr
  im Sitzungssaal
  der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
  am 17.11.2015
  um 19.00 Uhr
  im Sitzungssaal
  der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im Oktober 2015 wurden in den kommunalen Gremien keine Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 02.11.2015

gez. Ilk
Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist. einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.
Anträge zu den Widersprüchen der Datenübermittlung sind im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark oder auf unserer Homepage http://www.stadt-baruth-mark.de unter Verwaltung/Bürgerbüro/Antrag auf Übermittlungssperre gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) erhältlich.
Sprechzeiten:

Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen)	
Montag - Mittwoch	07:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	07:30 - 18:30 Uhr
Freitag	07:30 - 12:30 Uhr

Baruth/Mark, 03.11.2015

gez. Ilk
Bürgermeister

Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Antragsteller:

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

	Widerspruch gegen Datenübermittlung (Übermittlungssperre)
1	☐ **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht** (Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i. V. m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.)
2	☐ **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk** (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG wiedersprechen.) ☐ **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk** (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG wiedersprechen.) ☐ **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk** (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG wiedersprechen.)
3	☐ **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage** (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.)
4	☐ **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören** (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.)
5	☐ **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen** (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.)

(Unterschrift des Antragstellers)

(Unterschrift des Ehegatten bzw. weiteren Sorgeberechtigten)

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemlitz

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemlitz lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemlitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

Jagdgenossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemlitz
am Donnerstag, dem 03.12.2015 um 19.00 Uhr
in der Gaststätte Bergemann, Groß Zieschter Dorfstraße 14 in 15837 Baruth/Mark

ein. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Jagdvorstand und Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht der Kassenführerin
4. Bericht der Pächtergemeinschaft
5. Billigung der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
6. Änderungsanträge zur Tagesordnung
7. Beratung und Beschluss zur Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr 2015/2016
8. Information zum Stand der Verhandlungen zum Neuabschluss des Jagdpachtvertrages
9. Sonstiges

Hinweise:

Die Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann bis zum **02.12.2015** in der Stadt Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark nach vorheriger Abstimmung eingesehen werden. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark. den 02.11.2015

gez. B. Hüsgen, Vorsitzender des Jagdvorstandes

LAND BRANDENBURG

Teilnehmergemeinschaft des
Bodenordnungsverfahrens Christinendorf
- Flurbereinigungsbehörde -
Bodenordnungsverfahren Christinendorf
Verfahrensnummer: 3002 V

Öffentliche Bekanntmachung

1. Einladung zur Teilnehmerversammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung
2. Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Zu 1.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden den Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens in der Teilnehmerversammlung

am 8. Dezember 2015 um 18.00 Uhr
in das Hans Clauert Haus, Berliner Straße 44, 14959 Trebbin

erläutert und es werden Fragen beantwortet.

Des Weiteren werden die Teilnehmer zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Wege- und Gewässerplan informiert.

Zu 2.

Im Bodenordnungsverfahren Christinendorf wurde die Wertermittlung abgeschlossen. Die Bewertung der Grundstücke im Verfahrensgebiet bildet unter anderem die Grundlage für die Einlagewertberechnung der Grundstücke jedes Teilnehmers, die Zuteilung neuer Grundstücke, die Bemessung der Beiträge zu den Ausführungskosten, die Berechnung von Landbeiträgen für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen sowie die Festsetzung von Geldausgleichen für Mehr- oder Minderausweisungen. Die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarten, Beschlüsse über Zu- und Abschläge) werden in der Zeit vom

vom 9. Dezember bis zum 23. Dezember 2015
in der Stadt Trebbin, Markt 1 - 3, 14959 Trebbin

während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Montag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

oder nach vorheriger Vereinbarung

in der Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen

während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Montag	08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung

im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung, Friedrich-Engels-Straße 23 in 14473 Potsdam

jeweils Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

jeweils Montag, Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

und jeweils Dienstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

(vorherige telefonische Terminabstimmung ist wünschenswert)

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Während der Auslegung der Wertermittlungsunterlagen können die Beteiligten schriftliche Einwendungen beim:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Frau Bärbel Berk (Fachvorstand)
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde

geltend machen. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft die Ergebnisse der Wertermittlung fest. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann mit Widerspruch angefochten werden.

Christinendorf, den 07.10.2015

gez. Ronny Haase, Vorstandsvorsitzender

Information

über die Auslegung des Genehmigungsbescheides Nr. 50.015.00/14/1.6.1G/RS - Antrag der e-wikom Windpark Fläming II GmbH & Co.KG vom 20.01.2014, zuletzt geändert am 27.11.2015 - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windkraftanlagen in der Stadt Baruth/Mark OT Petkus

Hiermit wird informatorisch mitgeteilt, dass der Genehmigungsbescheid Nr. 50.015.00/14/1.6.1G/RS betreffend den Antrag der e-wikom Windpark Fläming II GmbH & Co.KG vom 20.01.2014, zuletzt geändert am 27.11.2015 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windkraftanlagen in der Stadt Baruth/Mark OT Petkus

vom 19.11.2015 bis einschließlich dem 02.12.2015

während der nachfolgend genannten Dienstzeiten in der Stadt Baruth/Mark - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark ausliegt:

Montag, Dienstag, Mittwoch:	**07.30 Uhr bis 16.30 Uhr**
Donnerstag:	**07.30 Uhr bis 18.30 Uhr**
Freitag:	**07.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine Zeitung“ Ausgabe Jüterbog und in der „Lausitzer Rundschau“ Ausgabe Luckau/Dahme sowie im Amtsblatt für das Land Brandenburg am 18.11.2015.

gez. Ilk, Bürgermeister